**Vorprüfung**

**der Umweltverträglichkeit**

**(Aufhebung zweier Gräben)**

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, geprüft:

**Es wurde die Aufhebung der Gewässereigenschaft eines Straßenseitengrabens und eines Entwässerungsgrabens in der Stadt Quakenbrück beantragt.**

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Das Grundwasser ist vom Vorhaben nicht betroffen. Es befinden sich im Vorhabenbereich weder besondere Strukturen für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, noch gibt es unbelastete Böden, auf die sich das Vorhaben auswirkt.

Besonders geschützte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Denkmäler liegen nicht im Einwirkungsbereich. Das Vorhaben wirkt nicht mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben zusammen. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Emissionen und Abfälle fallen durch das Vorhaben nicht an. Das Vorhaben wird das Landschaftsbild nicht verändern. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der geringen Auswirkungen nicht zu erwarten.

Durch die Einhaltung der gängigen Richtlinien und Vorkehrungen zum Gewässerschutz während der Bautätigkeiten wird einer potentiellen Gewässerverunreinigung vorgebeugt. Trotz der veränderten Einleitsituation wird das Gewässersystem hydraulisch nicht mehrbelastet. Die zu verfüllende Fläche wird minimal gehalten, da ein Gewässer als offener Regenkanal in seiner Struktur erhalten bleibt und die zu versiegelnde Fläche gering ist.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 01.07.2020

Landkreis Osnabrück

Fachdienst Umwelt

Die Landrätin

i. A. Olschewski